

nicht ausfüllen: Eingabe Nr. ...

Eingangsdatum ...

## Teilrevision des kantonalen Waldgesetzes

### Vernehmlassung

#### Hinweise zum Ausfüllen des Formulars

Mit TAB werden Sie direkt von Eingabefeld zu Eingabefeld geführt.

In der Spalte "Bemerkungen" können Sie allgemeine Ausführungen zum Revisionsvorhaben machen sowie Hinweise, Anregungen und Beanstandungen vermerken. Für konkrete Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge steht Ihnen die Spalte "Anträge" zur Verfügung.

Ihre Bemerkungen und Anträge schicken Sie bitte bis spätestens **20. Dezember 2019** vorzugsweise per E-Mail an kwag@awn.gr.ch oder auf dem Postweg an Amt für Wald und Naturgefahren, Loëstrasse 14, 7000 Chur.

Wir danken für Ihr Interesse und Ihre Mitarbeit.

Bau, Verkehrs- und Forstdepartement Graubünden

#### 1 Angaben zur Organisation/Person

Organisation: **CVP Graubünden**

Name: Engler

Vorname: Stefan

Adresse: Bahnhofstrasse 54

PLZ/Ort: 7302 Landquart

Tel: 081 300 04 41

E-Mail: sekretariat@cvp-gr.ch

#### 2 Grundsätzliche Bemerkungen

Vorbehältlich der nachfolgenden Bemerkungen:

JA NEIN

- sind wir mit der vorgeschlagenen Teilrevision grundsätzlich einverstanden



- haben wir folgende allgemeine Bemerkungen

Die vorliegende Teilrevision des kantonalen Waldgesetzes wird begrüsst und unterstützt. Die Stellungnahme der CVP Graubünden zu den einzelnen zur Revision vorgesehenen Gesetzesartikeln ist nachfolgend aufgeführt.

In den Erläuterungen wird unter Ziff. 6. auch der Anpassungsbedarf der kantonalen Waldverordnung umschrieben. Im Projektgenehmigungsverfahren soll dabei nicht mehr das Vorprojekt, sondern das Bauprojekt genehmigt werden. Dazu stellt sich für die CVP Graubünden die Frage, ob damit eine Erhöhung der Anforderungen an die vorzulegenden Projektunterlagen einher geht oder ob es sich nur um eine formelle Änderung der Bezeichnung handelt. Die jetzige Praxis mit der Genehmigung von Vorprojekten hat sich bewährt und hat den Vorteil, dass mit einer einfacheren und damit kostengünstigeren Planung der Hauptfokus in den Projekten aufgrund der vorliegenden Genehmigung bereits in einem frühen Stadium auf die Umsetzung gelegt werden kann. Dieser Vorteil soll beibehalten werden können und die Anforderungen an die Projektgenehmigungen dürfen nicht erhöht werden.

Ort: Datum: Stempel und Unterschrift (falls Papierausdruck)

Landquart

20.12.2019

sig. SR Stefan Engler, Präsident und GR Ernst Sax

### 3 Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen

	Bemerkungen:	Anträge:
Weitere Regelungen		
Art. 25 Abs. 2	Die Schaffung einer klaren gesetzlichen Grundlage für die heutige bewährte Praxis wird begrüsst.	...
Gefahrenzonen		
Art. 28 Abs. 1	Die Schliessung dieser Lücke im Sinne der bisherigen Praxis wird begrüsst. Aus Sicht der CVP ist jedoch insbesondere auf die Probelematik hinzuweisen, dass zwischen der Ausscheidung der Gefahrenzonen durch den Kanton, welche behördenverbindlich ist, und der grundeigentümergebundlichen Festlegung in der Ortsplanung Monate bis Jahre vergehen können. Für die Grundeigentümer hat dies die negative Auswirkung, dass sie sich bei ihren Baugesuchen bereits am Gefahrenzonenplan orientieren müssen, obschon dieser nicht grundeigentümergebundlich ist. Dieser Problematik ist Rechnung zu tragen und insbesondere zu prüfen, ob die Grundeigentümer allenfalls bereits früher in den Prozess einbezogen werden können.	...
Naturgefahren und Schutz des Waldes		
Titel 5	...	...
Schutz vor Naturgefahren und Waldbrand		
Titel 5.1	keine Bemerkungen	...
Integrales Risikomanagement bei Naturgefahren		
Art. 31 Abs. 1	In den Erläuterungen wird darauf hingewiesen, dass nebst dem Kanton und den Gemeinden auch weitere Akteure zur Umsetzung von Massnahmen gegen Naturgefahren verantwortlich sind. Entgegen den Ausführungen würden wir es begrüssen, wenn im Gesetzestext ausdrücklich auf diese Zuständigkeiten verwiesen wird, also nicht nur ein Vorbehalt der Zuständigkeiten bei abweichenden Regelungen in der Waldgesetzgebung, sondern ein genereller Hinweis auf andere Zuständigkeiten gemacht wird.	Verweis auf spezialgesetzliche und bundesrechtliche Zuständigkeiten aufnehmen in Gesetzestext.
Integrales Risikomanagement bei Naturgefahren		
Art. 31 Abs. 3	...	...
Integrales Risikomanagement bei Naturgefahren		

Art. 31 Abs. 4	Eine vorübergehende Ausübung der Bauherrschaft durch den Kanton wird unterstützt. Es stellt sich die Frage, ob damit auch Bereiche wie Projektleitung, Koordination und Begleitung miterfasst sind, welchen in dieser Phase ebenfalls grosse Bedeutung zukommt und möglichst aus einer Hand erfolgen sollte.	...
Wald- und Flurbrandgefahr		
Art. 31a Abs. 1	keine Bemerkungen	...
Wald- und Flurbrandgefahr		
Art. 31a Abs. 2	Die Zuständigkeit für die Gemeinden wird unterstützt.	...
Schutz des Waldes		
Titel 5.2	keine Bemerkungen	...
Verhüten und Beheben von Waldschäden		
Art. 31b Abs. 1	Der auf die Waldeigentümer und Inhaber allenfalls zukommende Aufwand lässt sich nicht abschätzen. Für die konkrete Schadensabwehr wird sich ein Mehraufwand ergeben. Ohne finanzielle Unterstützung durch den Kanton wird die Umsetzung sehr schwierig werden. Entsprechend sollen zusätzliche Beiträge geprüft werden.	Prüfung von Beiträgen des Kantons zur Schadensabwehr
Verhüten und Beheben von Waldschäden		
Art. 31b Abs. 2	keine Bemerkungen	...